



Werkhofstrasse 5
4509 Solothurn
Telefon +41 32 627 24 47
afu.so.ch

Nicole Bieber

Leitung Koordinationsstelle Naturgefahren
Telefon +41 32 627 26 85
nicole.bieber@bd.so.ch

Intern
ARP
Stephan Schader

19. Mai 2025

Winznau: Gesamtrevision der Ortsplanung, 1. kantonale Vorprüfung

Sehr geehrter Herr Schader

Mit Ihrem Schreiben vom 19.03.2025 bitten Sie uns um Stellungnahme zur Ortsplanung der Gemeinde Winznau (SO). Die Stellungnahme zur Thematik Naturgefahren erfolgt über die Koordinationsstelle Naturgefahren in Koordination zwischen dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei (AWJF), der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) und dem Amt für Umwelt (AfU). Wir äussern uns wie folgt:

Allgemein

Die Beurteilung der Ortsplanung basiert auf den Pflichten, welche der kantonalen Koordinationsstelle Naturgefahren gemäss Richtplantext (Stand 04.09.2023, Kapitel L-6 Naturgefahren) obliegen. Massgeblich für die vorliegende Stellungnahme ist das Ziel einer Gefahrenreduktion mittels raumplanerischer Massnahmen und das Erkennen von Gefahren und Risiken (Richtplantext S. 155). Arbeitsgrundlagen und rechtliche Grundlagen für diese Stellungnahme sind im Richtplantext ab Seite 155 unter C aufgeführt. Geprüft werden die Planungsgrundsätze und -aufträge L-6.1 bis L-6.8.

Zur Beurteilung der Unterlagen werden die Gefahrenhinweiskarte (<https://geo.so.ch/map/?t=nhk>), die Gefahrenkarte (<https://geo.so.ch/map/?t=ngk>), der Ereigniskataster (inklusive Schadenhistorie der SGV) und die Schutzzielmatrix ([Erstellung von Gefahrenkarten – Leitfaden und Datenmodell \(2024\)](#), Kapitel 3.7.1) beigezogen. Im Übrigen gelten die im Richtplantext (S. 157f.) aufgeführten Grundlagen unter besonderer Hervorhebung der Wegleitungen [Naturgefahren im Siedlungsgebiet \(2002\)](#) und [Naturgefahren ausserhalb der Bauzone \(2006\)](#). Die Zuständigkeiten der verschiedenen Akteure sind in der Arbeitshilfe [Informationsblätter zur Umsetzung der kommunalen Gefahrenkarte \(2007\)](#) definiert.

Ausgangslage

Für die Gemeinde Winznau bestehen folgende Gefahrenkarten:

- Gefahrenkarte, Bericht, Frey+Gnehm AG, 19.05.2008 (Wasser, Rutschung, Sturz)
- Winznau, Trimbacher- / Oltnerstrasse, Felswand Hölzli, Kurzbericht, PNP Geologie & Geotechnik, 11.08.2021 (Sturz, Auftraggeber Amt für Verkehr und Tiefbau)
- Neubau MFH Oltnerstr. 60/64, Winznau; Gefahrenschutzkonzept, Sieber Cassina + Partner AG, 10.05.2017 / 23.02.2018 (Sturz)

- MFH Oltnenstrasse 60, Winznau, Ergänzung Gefahrenschutzkonzept, Sieber Cassina + Partner AG, 13.09.2024 (Rutschung / Steinschlag)
- Allfällige weitere Grundlagen zu Rutsch und Sturz bei der Gemeinde

Gefahrenprozess Wasser

Raumplanungsbericht:

Die Thematik Naturgefahren wurde vor allem im Kapitel 14 abgehandelt. Im Rahmen vom Raumplanungsbericht wird nicht auf die vorhandenen Gefährdungen und deren Auswirkungen eingegangen. Zudem ist nicht ersichtlich, wie die Gemeinde mit diesen Gefährdungen künftig umgehen will. Dies ist entsprechend zu ergänzen.

2022 wurden von Seite BAFU die hydrologischen Grundlagen erneuert. Diese gehen von höheren Niederschlägen aus, als bisher angenommen wurde. Aufgrund der neuen Ausgangslage ist für das Gemeindegebiet von Winznau eine neue Gefahrenkarte Wasser für die Seitenbäche der Aare zu erstellen. Die Gefahrenkarte Aare muss nicht erneuert werden.

Gemäss der Gefährdungskarte Oberflächenabfluss vom BAFU ist die Gemeinde Winznau an diversen Stellen von diesem Prozess betroffen. Mit den extremen Regenereignissen von Ende Juli 2021 hat es in Winznau auch bei einigen Liegenschaften an der Langgasse Schäden durch den Oberflächenabfluss ergeben. Die Thematik Oberflächenabfluss ist entsprechend im Raumplanungsbericht zu ergänzen.

Die nachfolgenden Hinweise beziehen sich auf Gefährdungen gemäss publizierter Gefahrenkarte. Diese sind mit den Erkenntnissen aus der neu zu erstellenden Gefahrenkarte abzugleichen / zu ergänzen:

Der Gefährdung durch Oberflächenabfluss bei der Teileinzonung von GB Nr. 214 ist mittels folgender Ergänzungen im Gestaltungsplan Rechnung zu tragen: ebenerdige Gebäudeöffnungen sind zu schützen, die unterirdische Parkierung muss Überflutungssicher gestaltet werden, durch die Bauvorhaben soll sich die Gefährdung der Nachbargrundstücke idealerweise vermindern aber keinesfalls erhöhen. Für Bauvorhaben sind vorgängig die Schadenbilder des Ereignisses 2021 zu konsultieren.

Im Gebiet Giessen ist bei einer allfälligen Bautätigkeit die Restgefährdung durch Überflutung zu beachten. Im Gebiet Hard weisen wir auf die Gefährdung durch Oberflächenabfluss hin.

GB Nr. 1369 liegt in der blauen Zone für Überflutung. Wir empfehlen die Parzelle freizuhalten oder eine naturgefahrenangepasste Bebauung mittels eines Gestaltungsplans sicherzustellen.

Die Erweiterung der Freihaltezone im Gebiet Bützler (GB Nr. 298) wird begrüsst.

Die neue Reservezone Arbeit GB Nr. 1592 / 941 / 101 liegt zu wesentlichen Teilen in der gelben Gefahrenzone für Überflutung. Wir empfehlen auf eine Einzonung in Anwendung von Kap. 5.3.3. des technischen Berichts zur Gefahrenkarte zu verzichten. Die Freihaltezone auf GB Nr. 101 wird begrüsst.

Die neue Reservezone GB Nr. 1716 ist von Oberflächenabfluss betroffen. Dies ist bei einer allfälligen Einzonung in Zukunft zu beachten.

Die Auszonung von GB Nr. 457 aus der Reservezone wird begrüsst. Das Gebiet hat eine Restgefährdung für Überflutungen.

Die Einzonung und Umnutzung von GB Nr. 393 ist unter dem Aspekt der Gefährdung durch den Dorfbach (blaue Naturgefahrenzone) nochmals zu prüfen.

Naturgefahrenplan

Auf dem Naturgefahrenplan ist die aktuelle Gefahrenkarte dargestellt. Diese soll aufgrund der neuen Niederschlagswerte überarbeitet werden (siehe Kapitel Raumplanungsbericht). Sobald die neuen Resultate vorliegen, sind diese in den Naturgefahrenplan zu integrieren.

Hinweis: Die Gefährdung des Gewässerlaufs ist auch darzustellen.

Zonenreglement:

Im §32 werden neu die Vorgaben zu den Naturgefahren abgehandelt. Folgende Korrekturen sind zu berücksichtigen:

- Im Absatz 1 steht, dass es insgesamt 3 Gefahrenstufen gibt. Es gibt insgesamt 4 Gefahrenstufen (rot, blau, gelb und gelb schraffiert), wobei für die gelbe und gelb schraffierte Gefahrenzone dieselben Vorgaben gelten. Der Titel des Absatzes 4 ist wie folgt anzupassen: Hinweisbereich geringe Gefährdung (**gelb**) / Restgefährdung (gelb-weiss **schraffiert**).
- Absatz 5, Auflagen ausserhalb Bauzone: Dieser Absatz hat nichts mit der mittleren Gefährdung zu tun und ist zu streichen oder in Absatz 2 zu verschieben.
- Absatz 5, Bauliche Massnahmen: Die Zuständigkeit für die Neubeurteilung liegt nicht beim Amt für Umwelt oder der SGV sondern bei der Gemeinde. Gleiche Formulierung wie in Absatz 4 übernehmen.
- Absatz 6: Anstelle von «Massnahmen» bitte «Schutzmassnahmen» verwenden.

Die Integration des Prozesses Oberflächenabfluss wird begrüsst.

Aufgabe:

- *Integration der vorhandenen Gefährdungen (Gewässer und Oberflächenabfluss) und deren Auswirkungen auf die Raumplanung im Raumplanungsbericht.*
- *Aktualisierung der Gefahrenkarte Wasser Seitenbäche aufgrund der neuen Niederschlagsdaten des Bundes.*
- *Anpassung des Zonenreglements gemäss den oben aufgeführten Punkten.*

Gefahrenprozesse Sturz und Rutschungen

Raumplanungsbericht:

Die Thematik Naturgefahren wurde vor allem im Kapitel 14 abgehandelt. Im Rahmen vom Raumplanungsbericht wird nicht auf die vorhandenen Prozesse, Gefährdungen und deren Auswirkungen eingegangen. Zudem ist nicht ersichtlich, wie die Gemeinde mit diesen Gefährdungen künftig umgehen will. Dies ist entsprechend zu ergänzen.

Bereits in der Stellungnahme zum Leitbild der Gemeinde Winznau als auch im E-Mail-Verkehr mit der Gemeinde (September 2024) wurde eine Aktualisierung der Gefahrenkarte verlangt.

Naturgefahrenplan:

Für die Prozesse Rutschung (spontane Rutschungen) und Sturz liegen verschiedenste Gefahrenkarten und Berichte vor. Zudem wurden auf einzelnen Parzellen und entlang der Kantonsstrasse Schutzmassnahmen umgesetzt. Die Gefahrenbereiche auf dem Naturgefahrenplan entsprechen weder den in der Gefahrenkarte von 2008 noch den aus aktuelleren Gefahrengrundlagen.

Die Gemeinde hat für die Prozesse Sturz und Rutschungen die Gefahrenkarte zu aktualisieren. Diese hat neuen Vorgaben des Kantons (des Bundes) sowie die vorliegenden Berichte und umgesetzten Schutzmassnahmen zu berücksichtigen.

Zonenreglement:

Siehe oben Gefahrenprozess Wasser.

Ergeben sich aus den Aktualisierungen der Gefahrenkarten konkretere Empfehlungen, können diese im Zonenreglement aufgenommen werden.

Schutzwald

Raumplanungsbericht:

Das Thema Schutzwald ist in Kapitel 14 zu ergänzen.

Naturgefahrenplan:

Die Schutzwaldfläche ist korrekt dargestellt. Die Signatur «Wald mit Waldgrenze» bzw. die Rote Linie ist auf dem Naturgefahrenplan nicht darzustellen.

Aufgabe:

- Die Gefahrenkarte Sturz und Rutschung ist unter Berücksichtigung der bestehenden Grundlagen und umgesetzten Schutzmassnahmen sowie gestützt auf die kantonalen Vorgaben zu aktualisieren.
- Der Naturgefahrenplan ist danach entsprechend mit den aktuellen Gefahrenbereichen Sturz und Rutschung und mit den Korrekturen Schutzwald zu anzupassen.
- Der Raumplanungsbericht (Kapitel 14) ist danach entsprechend anzupassen und mit dem Thema Schutzwald zu ergänzen.

Fazit:

Für die Gemeinde Winznau sind die Gefahrenkarten Wasser, Rutschung und Sturz zu aktualisieren. Zudem sind die oben aufgeführten Punkte zu berücksichtigen und umzusetzen.

Hinweise

Die Solothurnische Gebäudeversicherung SGV unterstützt die Baubehörden und Bauherrschaften bei der Beurteilung allfälliger Massnahmen zum Schutz vor Naturgefahren (inkl. Oberflächenabfluss). Entsprechende Baugesuche sind der SGV einzureichen und werden mit einem "Fachbericht Elementarschadenprävention" beurteilt. Auf der Seite <https://www.schutz-vor-naturgefahren.ch> kann für jede Adresse die jeweilige Gefährdung abgerufen werden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Gerne stehen wir für Rückfragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Nicole Bieber
Leitung Koordinationsstelle Naturgefahren

Kopien:

- Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Céline Pittet (celine.pittet@vd.so.ch)
- Solothurnische Gebäudeversicherung, Mauro Bolzern (mauro.bolzern@sgvso.ch)
- Amt für Umwelt, Stefan Freiburghaus (stefan.freiburghaus@bd.so.ch)